

Kulturverein Plessa e.V.

-Verein der Freunde und Förderer der Kultur in Plessa -

Vereinsatzung

§ 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Verein trägt den Namen Kulturverein Plessa e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plessa.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 *Ziel und Zweck*

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung der natürlichen und historisch gewachsenen Eigenarten von Plessa, die verantwortungsvolle Weiterentwicklung und die Erforschung, Pflege und Erschließung der kulturellen Werte.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - selbstlose Förderung und Unterstützung aller Initiativen im Hinblick auf die Pflege der heimatlichen Umgebung und darüber hinaus des Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - Erforschung der Heimatgeschichte, Erhaltung und Pflege ihrer Denkmale sowie anderer historischer Zeugen einschließlich sinnvoller Rekonstruktion;
 - Pflege von Bräuchen und kulturellen Traditionen insbesondere durch die Gestaltung von Kulturveranstaltungen.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wird dagegen innerhalb 4 Wochen ab Einspruch erhoben, so entscheidet darüber endgültig die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 1 Jahr keine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat und trotz Anfrage nicht zu erkennen gibt, wie es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen will.

§ 5 *Finanzielle Mittel*

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder sind nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis 500,00 Euro pro Jahr möglich.
- (4) Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein kann Arbeitgeber sein.

§ 6 *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 *Der Vorstand*

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für zwei Jahre bestellt. Nach der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird durch den Vorstand ein Nachfolger für die Restdauer der Wahlperiode neu bestimmt.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie sollen mindestens viermal im Jahr stattfinden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er beschließt über den Jahresbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung, er beschließt gemäß § 3 (1) über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt gemäß § 3 (2) Ehrenmitglieder vor.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, in dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Wird zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, bei der eine Satzungsänderung vorgenommen werden soll, so muss mit der Einladung die alte und neue Fassung angegeben werden.

- (3) Aus zwingenden Gründen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung stimmt, sofern nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit ab. Bei Satzungsänderung und bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- den Jahresbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe,
 - Änderungen der Satzung; dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden
 - den Erwerb von Immobilien
 - die Aufnahme von Darlehen

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, sobald die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (2) Der Vorstand ist zu beauftragen, die bei einer Auflösung erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzunehmen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt - nachdem sämtliche Verbindlichkeiten abgelöst worden sind - an die Gemeinde Plessa, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 *Schlussbestimmung*

Wird die Fassung dieser Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen und -ergänzungen vorzunehmen, die den Vereinszweck jedoch nicht berühren dürfen.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.12.2008 beschlossen.